

SO_GERICHTE VSKLA.2020.3 vom 12. Mai 2021

SO Obergericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSKLA.2020.3_d20210512

FR: SO_GERICHTE VSKLA.2020.3 du 12 mai 2021

IT: SO_GERICHTE VSKLA.2020.3 del 12 maggio 2021

Regeste

Berufsvorsorge / Invaliden- und Kinderrente

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 12. Juni 2019 sprach die IV-Stelle des Kantons Solothurn dem 1980 geborenen A. ___ (nachfolgend: Kläger) rückwirkend ab 1. Juni 2016 eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung nebst einer Kinderrente vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 respektive zwei Kinderrenten ab 1. August 2017 zu (Klagebeilage [KB] 5).

1.2 In der Folge teilte die B. ___ als zuständige Vorsorgeeinrichtung dem Kläger mit, er habe ab dem 1. Juni 2016 auch Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der beruflichen Vorsorge, ab 1. August 2016 mit einer Kinderrente und ab 1. August 2017 mit zwei Kinderrenten. Diese Rente belaufe sich auf CHF 622.00 pro Monat für den Kläger und CHF 156.00 pro Kind (Schreiben vom 5. Juli 2019, KB 6). Auf eine entsprechende Nachfrage hin (KB 7) erläuterte die Beklagte am 19. September 2019 die Berechnung dieser Beträge (KB 8). Die anschliessende Korrespondenz zwischen den Parteien führte zu keiner Einigung (KB 9 ■ 16).

2. Am 9. März 2020 lässt der Kläger beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) Klage erheben mit den folgenden Rechtsbegehren (Aktenseiten [A.S.] 1 ff.):

Zur Begründung wird erklärt, der Kläger habe Anspruch auf eine Dreiviertels-Invalidenrente der Beklagten. Die Beklagte habe die Rente wegen Überentschädigung gekürzt. Diese Kürzung sei nicht korrekt berechnet worden. Bei richtiger Berechnung resultiere der eingeklagte Anspruch.

3. Die Beklagte lässt in ihrer Klageantwort vom 20. Mai 2020 (A.S. 21 ff.) die Abweisung der Klage beantragen.

4. In seiner Replik vom 13. Juli 2020 (A.S. 40 ff.) stellt der Kläger die folgenden, angepassten Rechtsbegehren:

Er führt aus, wie sich ergeben habe, sei die Überentschädigungs-Berechnung der Beklagten nicht nur rechnerisch inkorrekt, sondern die Kürzung der Rente wegen des erfolgten WEF-Vorbezugs sei bereits im Grundsatz nicht rechtmässig.

5. Die Beklagte beantragt in ihrer Duplik vom 6. Oktober 2020 (A.S. 66 ff.) weiterhin die Abweisung der Klage, einschliesslich der Klageänderung in der Replik vom 13. Juli 2020, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

6. Am 1. Dezember 2020 lässt der Kläger eine Triplik einreichen (A.S. 92 ff.). Darin werden die Rechtsbegehren insofern angepasst, als der Anspruch für die Zeit ab 1. Juli 2020 beziffert wird. Daraus resultieren die folgenden Anträge:

7. Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 wird die Beklagte gebeten, dem Gericht die technischen Grundlagen, auf welchen die Faktoren gemäss Anhang A zum Versicherungsreglement beruhen (BVG 2010), einzureichen. Weiter erhält sie Gelegenheit, sich zu den Ansprüchen des Klägers ab 1. Juli 2020 zu äussern (A.S. 113 f.).

8. Mit Schreiben vom 8. März 2021 (A.S. 116 ff.) lässt die Beklagte einen Auszug aus den technischen Grundlagen (BVG 2010), einen Expertenbericht vom 14. Januar 2013 sowie ein Schreiben vom

E. 1.1

hiervor). Er bezog jedoch in der Folge noch bis 6. Juni 2017 den vollen Lohn (vgl. Schreiben der Beklagten vom 31. Oktober 2019, KAB 4 S. 3), so dass der Rentenanspruch gegenüber der Beklagten aufgeschoben wurde und erst am 7. Juni 2017 einsetzt. Unbestritten ist weiter, dass dem Kläger vom 7. Juni 2017 bis 31. Juli 2017 eine Kinderrente (für die im August 2016 geborene Tochter), ab 1. August 2017 zwei Kinderrenten (zusätzlich für die im August 2017 geborene Tochter) und ab 1. Juli 2020 drei Kinderrenten (zusätzlich für den im Juli 2020 geborenen Sohn) zustehen. Umstritten ist die betragsmässige Höhe des Rentenanspruchs. Die Uneinigkeit zwischen den Parteien betrifft zum einen die Auswirkungen des am 30. April 2013 erfolgten Vorbezugs für Wohneigentum von CHF 33'000.00 und zum anderen die Überentschädigungsberechnung.

2.

2.1 Das BVG enthält Mindestvorschriften. Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihren reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen davon abweichen, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens müssen die Leistungen nach der autonomen Regelung mindestens ebenso hoch ausfallen wie diejenigen, welche aus dem Gesetz resultieren (Art. 49 Abs. 1 BVG) und zweitens müssen bestimmte Vorschriften, welche das Gesetz aufzählt (Art. 49 Abs. 2 BVG), eingehalten werden. Bei sogenannten umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Leistungen in einem Reglement festhalten, ohne zwischen obligatorischer und weitergehender Vorsorge zu unterscheiden, ist der Anspruch gestützt auf das Reglement zu ermitteln und anschliessend im Rahmen einer «Schattenrechnung» denjenigen Leistungen gegenüberzustellen, welche aus dem BVG resultieren. Das Reglement ist massgebend, wenn es nicht zu niedrigeren Leistungen führt als das Gesetz («Anrechnungsprinzip»). Dabei sind die gesamten Ansprüche, unter Einbezug der Kinderrenten, zu vergleichen (BGE 136 V 313).

2.2 Das Gesetz legt die Rentenansprüche bei Invalidität wie folgt fest:

2.2.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist; eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 % invalid ist, eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist und eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist (Art. 24 Abs. 1 BVG).

2.2.2 Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BVG). Das der Berechnung zugrundeliegende Altersguthaben besteht aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und der Summe der

Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen (Art. 24 Abs. 3 BVG). Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet (Art. 24 Abs. 4 BVG).

2.2.3 Die Invalidenrente basiert demnach, ebenso wie die Altersrente, auf einer Berechnung nach dem Beitragsprimat. Sie wird berechnet unter der Annahme, dass der Versicherte bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters denselben Lohn erzielt hätte wie im letzten Versicherungsjahr. Das so ermittelte Altersguthaben wird multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der gegolten hätte, wenn nicht der Versicherungsfall Invalidität, sondern der Versicherungsfall Alter eingetreten wäre.

2.2.4 Die gesetzliche Kinderrente beläuft sich für jedes Kind auf 20 % der Hauptrente (Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 BVG).

2.2.5 Laut den in diesem Punkt unbestritten gebliebenen Angaben der Beklagten (vgl. Schreiben vom 22. November 2019, KB 14) beläuft sich die Dreiviertels-Invalidenrente nach BVG, welche dem Kläger ohne Berücksichtigung des Vorbezugs (dazu E. II. 3 hiernach) zustünde, auf CHF 19'066.00. Die Kinderrenten betragen CHF 3'814.00 pro Kind.

2.3 Das Reglement der Beklagten regelt den Invalidenrentenanspruch wie folgt:

2.3.1 Laut Art. 29 Abs. 2 des Reglements 2017 (identisch mit Art. 29 Abs. 2 des vom Kläger eingereichten Reglements 2012; KB 17) entspricht der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente der Altersrente, die der Versicherte im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 23 erhalten hätte, wenn er bis dahin unter Beibehaltung seines letzten beitragspflichtigen Lohnes im Arbeitsverhältnis geblieben wäre. Wenn die IV eine Teilrente ausrichtet, «so zahlt die Kasse auch eine Teilrente zum gleichen Prozentsatz. Dieser wird auf dem Jahresbetrag der vollen Rente gemäss Art. 29 angewendet» (Art. 30 Abs. 1 Reglement 2017 und Reglement 2012).

2.3.2 Zur Höhe der Altersrente hält Art. 22 Reglement 2017 unter der Überschrift «Betrag der erworbenen Altersrente» fest: «Der Jahresbetrag der erworbenen Altersrente entspricht der Summe der Jahr für Jahr gemäss Abs. 2 erworbenen Altersrente, gegebenenfalls zuzüglich der gemäss Art. 7 eingekauften Altersrente [bis hierher ist die Formulierung identisch mit dem Reglement 2012, dessen Abs. 1 hier aufhört] und laut Art. 50 Abs. 2 und 58 Abs. 8 gekürzt» (Abs. 1). «Für jedes volle Kalenderjahr erwirbt der Versicherte eine Altersrente, deren Betrag aufgrund des Tarifs im Anhang B zu diesem Reglement, aufgrund des beitragspflichtigen Lohnes und aufgrund des Alters des Versicherten berechnet wird. []». Anhang B zum Reglement 2017 (identisch im Reglement 2012) enthält dementsprechend eine Tabelle, in welcher, abgestuft nach dem Lebensalter der versicherten Person, der erworbene Betrag der Rente (pro CHF 1'000.00 beitragspflichtiger Lohn) aufgeführt ist. Der Betrag beläuft sich auf CHF 22.40 im Alter von 24 Jahren und reduziert sich mit jedem zusätzlichen Lebensjahr um CHF 0.40, so dass mit 45 Lebensjahren ein Betrag von CHF 14.00 erreicht wird; dieser bleibt dann bis zum Alter von 65 Lebensjahren konstant.

2.3.3 Der «Jahresbetrag der versicherten Altersrente» entspricht gemäss Art. 23 Reglement 2017 (identisch mit Reglement 2012) dem Jahresbetrag der am Berechnungstichtag gemäss Art. 22 erworbenen Altersrente zuzüglich der Altersrenten, die bis zum ordentlichen

Rücktrittsalter noch erworben werden könnten, wenn der Versicherte bis zu diesem Zeitpunkt mit seinem letzten beitragspflichtigen Lohn angestellt bliebe.

2.3.4 Die Kinderrenten bei Invalidität belaufen sich gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. a des Reglements 2012 auf 25 % der Invalidenrente. Art. 42 Abs. 1 lit. a des Reglements 2017 lautet ebenso und enthält lediglich einen hier nicht relevanten Vorbehalt für den Fall, dass ein Teil der Rente in Anwendung des seit 1. Januar 2017 geltenden Art. 124a ZGB dem Ehegatten zugesprochen wird.

2.3.5 Zusammenfassend sieht die reglementarische Regelung eine Invalidenrente vor, welche, wie die gesetzliche, nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Umrechnung des auf das ordentliche Rentenalter hochgerechneten Altersguthaben erfolgt jedoch nicht mithilfe eines Umwandlungssatzes, sondern anhand eines jährlich erworbenen Rentenbetrags. Die Kinderrenten betragen 25 % der Hauptrente.

2.3.6 Laut den Versicherungsausweisen per 1. Januar 2016 und per 1. Januar 2017 (KB 18 und 19) beläuft sich die (volle) reglementarische Invalidenrente auf CHF 47'071.00 pro Jahr. Für eine Dreiviertelsrente entspricht dies CHF 35'304.00 pro Jahr oder CHF 2'942.00 pro Monat. Bei diesen Beträgen ist eine Kürzung zufolge Vorbezugs um (bezogen auf eine volle Rente) CHF 7'064.00 berücksichtigt, deren Berechtigung noch zu prüfen sei wird (vgl. E. II. 3 hiernach). Die volle reglementarische Invalidenrente ohne diesen Vorbezug beträgt demnach CHF 54'135.00 pro Jahr, eine Dreiviertelsrente CHF 40'602.00 (vgl. KB 16). Die Kinderrenten machen einen Viertel dieser Beträge aus; die ungekürzte Dreiviertelsrente beträgt demnach CHF 10'152.00 pro Kind (vgl. Schreiben der Beklagten vom 14. Januar 2020, KB 16).

3. Die Beklagte hat die aus dem Reglement abgeleiteten Rentenansprüche (E. II. 2.1 hiervor) um CHF 7'064.00 (respektive CHF 5'298.00 für die Dreiviertelsrente) für die Hauptrente und CHF 1'766.00 (respektive CHF 1'325.00) für jede Kinderrente gekürzt, weil der Kläger am 30. April 2013 im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 30c BVG, Art. 331e OR) einen Betrag von CHF 33'000.00 vorbezogen hatte. Der Kläger bestreitet die Zulässigkeit dieser Kürzung.

3.1 Am 3. April 2013 schlossen der Kläger und die Beklagte einen «Vertrag für einen Vorbezug» mit der Überschrift «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» (KB 10 S. 4 f.). Darin wird festgehalten, der Kläger tätige am 30. April 2013 einen Vorbezug im Betrag von CHF 33'000.00. Er werde diese Summe für den Kauf eines Einfamilienhauses verwenden, welches er für den Eigenbedarf als festen Wohnsitz benützen werde. In Ziffer 7 dieses «Vertrags» wird festgehalten, die Vorsorgeleistungen des Klägers reduzierten sich «gemäss dem beiliegenden Vorbezugsprojekt». Beim Vorbezugsprojekt handelt es sich, davon kann ausgegangen werden, um das vom 27. März 2013 datierte Papier (KB 20). Ziffer 8 des Vertrags für einen Vorbezug weist darauf hin, dass die Beklagte in der Lage sei, eine zusätzliche Risikoversicherung für Tod und Invalidität zu günstigen Bedingungen anzubieten, um die Einbusse auf den Versicherungsleistungen zu kompensieren. Der Kläger unterzeichnete am 3. April 2013 den Vertrag für den Vorbezug und ein separates Formular mit dem Titel «Antwortschein Offerte für eine Todesfall- und / oder Invaliditätsrisikoversicherung» (KB 10 S. 6), in dem er erklärte, er verzichte auf den Abschluss einer zusätzlichen Risikoversicherung. Daraufhin wurde ihm am

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend ab 1. August 2017 bis auf Weiteres Versicherungsleistungen (Invalidenrente und 2 Kinderrenten) in der Höhe von CHF 22'914.00 jährlich, zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. März 2020 zu bezahlen.

E. 3

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend ab 1. Juli 2020 bis auf weiteres Versicherungsleistungen (Invalidenrente und 3 Kinderrenten) in der Höhe von CHF 17'478.00 jährlich zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Juli 2020 zu bezahlen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten. 7. Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 wird die Beklagte gebeten, dem Gericht die technischen Grundlagen, auf welchen die Faktoren gemäss Anhang A zum Versicherungsreglement beruhen (BVG 2010), einzureichen. Weiter erhält sie Gelegenheit, sich zu den Ansprüchen des Klägers ab 1. Juli 2020 zu äussern (A.S. 113 f.). 8. Mit Schreiben vom 8. März 2021 (A.S. 116 ff.) lässt die Beklagte einen Auszug aus den technischen Grundlagen (BVG 2010), einen Expertenbericht vom 14. Januar 2013 sowie ein Schreiben vom

E. 5

April 2013 ein neuer Versicherungsausweis ausgestellt, der die neuen, wegen der Vorbezugs-Kürzung reduzierten Leistungen festhält (KB 21).

3.2 Der Beschwerdeführer hat am 30. April 2013 einen Betrag von CHF 33'000.00 vorbezogen. Der Vorbezug erfolgte gestützt auf die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Die Parteien sind unterschiedlicher Ansicht über die Auswirkungen dieses Vorbezugs auf die Rentenhöhe. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dieser Vorbezug führe zu einer Reduktion der jährlichen Invalidenrente um CHF 7'064.00. Dieser Reduktionsbetrag resultiere aus dem Vorbezug von CHF 33'000.00, dividiert durch den Faktor 4'672 gemäss Anhang A zum Reglement 2012, das im Zeitpunkt des Vorbezugs in Kraft war. Bei einer Dreiviertelsrente resultiere eine Reduktion zufolge Vorbezugs von CHF 5'298.00 (3/4 von CHF 7'064.00). Dementsprechend reduziere sich der jährliche Rentenanspruch von CHF 40'602.00 auf CHF 35'304.00. Eine analoge Kürzung habe auch bei den Kinderrenten stattzufinden. Der Kläger stellt sich dagegen in der Replik auf den Standpunkt, es bestehe keine Grundlage für die Kürzung seiner Invalidenrente und der Kinderrenten.

3.3 Umstritten ist zunächst, ob eine Kürzung im Grundsatz zulässig ist.

3.3.1 Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt: «Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen und den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung gekürzt. Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche» (Art. 30c Abs. 4 BVG für den obligatorischen Bereich; gleichlautend Art. 331e Abs. 4 OR für die weitergehende berufliche Vorsorge). In welchem Ausmass eine Kürzung stattzufinden hat, legt das Gesetz nicht fest, sondern es verweist auf die Vorsorgereglemente und die technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung. In der Lehre wird in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Auswirkungen eines Vorbezugs auf die Risikoleistungen im Beitragsprimat und im Leistungsprimat hingewiesen

(vgl. Hans-Ulrich Stauffer, in: BVG und FZG, N 33 ff. zu Art. 30c BVG; Marco Heusser, Vorsorgemittel fürs Wohneigentum: Die Sicht des Experten für berufliche Vorsorge, in: Cardinaux [Hrsg.], 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Bern 2014, S. 151 ff., 155 f.).

3.3.2 Reglement oder Statuten einer Vorsorgeeinrichtung stellen den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages dar, vergleichbar Allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen, denen sich der Versicherte in der Regel konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgereglement, unterzieht. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 149 E. 5 S. 150 f. mit Hinweisen).

3.3.3 Art. 58 des Reglements der Beklagten in der ab 2012 geltenden Fassung (KB 17; nachfolgend: Reglement 2012), welche im Zeitpunkt des Vorbezugs in Kraft stand, steht unter der Überschrift «Vorbezug» im Kapitel über die Wohneigentumsförderung. Art. 58 Abs.

E. 8

8.1 Nach dem Gesagten ist die Klage teilweise gutzuheissen. Der Kläger hat Anspruch auf folgende Invalidenrenten und Kinderrenten:

Auf den Ausständen ist ab 9. März 2020 oder späterer Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % pro Jahr bis 31. Mai 2020 und 1 % pro Jahr ab 1. Juni 2020 geschuldet. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Der Kläger verlangt vom 7. Juni 2017 bis 31. Juli 2017 CHF 30'630.00 pro Jahr, die Beklagte anerkennt CHF 19'567.00 pro Jahr (KAB 4 S. 4), zugesprochen werden CHF 22'116.00 pro Jahr. Vom 1. August 2017 bis 30. Juni 2020 verlangt der Kläger CHF 22'914.00 pro Jahr, die Beklagte anerkennt CHF 11'186.00 (KB 8), zugesprochen werden CHF 15'468.00. Ab 1. Juli 2020 verlangt der Kläger CHF 17'478.00 pro Jahr, die Beklagte anerkennt CHF 2'874.00, zugesprochen werden CHF 9'204.00. Gemessen an den Anträgen obsiegt der Kläger demnach im Umfang von rund 40 % der strittigen Beträge.

8.2 Der obsiegende Kläger hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Beklagten. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 7 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht [VVV; BGS 125.922]).

Rechtsanwalt Zenari macht in seiner Honorarnote vom 1. Dezember 2020 (A.S. 109 f.) einen Zeitaufwand von 24.95 Stunden geltend. Bei teilweisem Obsiegen reduziert sich die Parteientschädigung praxisgemäss insoweit, als das weitergehende Rechtsbegehren den Prozessaufwand des Versichertenanwaltes erhöht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_449/2016 vom 2. November 2016 E. 3.1.1). Ein solcher Fall liegt hier vor, denn ein

erheblicher Teil der Ausführungen in den Rechtsschriften des Klägers betraf seinen ursprünglichen Hauptstandpunkt, Art. 16 Abs. 6 des Reglements der Beklagten sei bundesrechtswidrig (vgl. E. II. 5.2.3 hiervor), die später vertretene Auffassung, die Kürzung wegen des WEF-Vorbezugs sei unzulässig (vgl. E. II. 3 hiervor) sowie unzutreffende Ausführungen zum Anrechnungsprinzip. Es erscheint daher als angemessen, dem Kläger eine um rund die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen und einen Aufwand von 12.5 Stunden zu entschädigen. Mit dem Stundenansatz von CHF 250.00 und den Auslagen von CHF 231.20 sowie der Mehrwertsteuer von 7,7 % resultiert eine Parteientschädigung von CHF 3'614.60.

8.3 Die Beklagte als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation hat dagegen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das teilweise Obsiegen, da das Verhalten des Klägers offensichtlich nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (vgl. BGE 128 V 323; 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.).

8.4 Das Verfahren ist kostenlos (vgl. Art. 73 Abs. 2 BVG).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.